

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0554/20 Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Datum 08.10.2020
Dezernat: II	II/01		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	20.10.2020	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	11.11.2020	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	27.11.2020	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.12.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		

Kurztitel

Beteiligungsbericht 2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2020 nach Erörterung gemäß § 130 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Kenntnis.
2. Der Oberbürgermeister hat die Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg in geeigneter Form über den Beteiligungsbericht zu unterrichten (§ 130 Abs. 3 KVG LSA).
3. Der Beteiligungsbericht ist dem Landesverwaltungsamt unverzüglich vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2001	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		x

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
☐ bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐ > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr. ☐ Anlage Kostenberechnung
☐ > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich ☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Bereich II/01	Sachbearbeiter	Unterschrift
	Frau Kliebe	Herr Koch

Verantwortlicher Bürgermeister/Beigeordneter II	Unterschrift	Herr Zimmermann
--	--------------	-----------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.12.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:

Nach § 130 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Vertretung mit dem Entwurf der Haushaltssatzung ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Kommune mit mindestens 5 % beteiligt ist, vorzulegen.

In den Beteiligungsbericht wurden die Kapitalgesellschaften, die Personengesellschaften, die Eigenbetriebe, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts aufgenommen.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts, die Stadtparkasse Magdeburg, ist im Beteiligungsbericht nicht enthalten, da sie speziellen Rechtsgrundlagen, z. B. dem Sparkassengesetz, unterliegt. Die Rechtsauffassung, dass der § 130 des KVG LSA nicht für die Sparkassen anwendbar ist, wurde mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt abgestimmt.

Der Beteiligungsbericht ist in der Vertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern (§ 130 Abs. 2 KVG LSA).

Die Kommune hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten (§ 130 Abs. 3 KVG LSA). Nach Beschlussfassung der Drucksache durch den Stadtrat wird in einer Amtlichen Bekanntmachung in der Magdeburger Volksstimme darauf hingewiesen, dass die Einwohner die Möglichkeit haben, den Beteiligungsbericht in der Verwaltungsbibliothek der Landeshauptstadt und im Internet einzusehen.

Der Beteiligungsbericht ist mit der von der Vertretung beschlossenen Haushaltssatzung nach § 135 Abs. 3 KVG LSA der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die nach § 130 Abs. 2 KVG LSA geforderten Angaben sind in den Beteiligungsbericht 2020 aufgenommen worden.

Redaktionsschluss bei der Erarbeitung des Beteiligungsberichtes war der 30. September 2020.

Bei der Mehrzahl der Unternehmen wurden Zahlen aus den geprüften Jahresabschlüssen bis einschließlich 2019 eingearbeitet. Bei den Unternehmen, von denen bis Redaktionsschluss noch keine geprüften Jahresabschlüsse 2019 vorlagen, wurden die Zahlen aus den Jahresabschlüssen 2018 verwendet.

Der Stadtrat wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage:

Zweiundzwanzigster Beteiligungsbericht 2020